

# RS UVS Wien 1994/06/13 07/21/1003/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1994

## Rechtssatz

Das Berufsbild eines Kassiers bzw einer Kassiererin beinhaltet Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung.

## Schlagworte

Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung, verantwortlicher Beauftragter, Inhalt, Umfang

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)